

49. Gehören die Beiträge, die der Bergwerksbesitzer nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni (5. Juli) 1900 an die Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu entrichten hat, zu den gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 u. Art. 17 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum Zw.V.G.?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1906 i. S. Stadt W. u. Gen. (Bekl.)
m. Sch. Bank u. Gen. (Kl.). Rep. V. 472/05.

- I. Landgericht Bochum i. W.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Revision gegen das Berufungsurteil, welches die Frage verneint hat, ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 10 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung steht den Ansprüchen auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge in der Rangordnung die dritte Stelle zu. Welche Lasten des Grundstücks zu den öffentlichen gehören, darüber ist reichsgesetzlich nichts bestimmt; sowohl die Bestimmung hierüber, wie auch darüber, ob eine Last als auf dem Grundstücke haftend zu betrachten sei, ist der Landesgesetzgebung überlassen. Hierüber kann nach den Materialien des Gesetzes und der übereinstimmenden, bei seiner Beratung geäußerten Meinung der gesetzgebenden Faktoren (Saeckel, Note 4 zu § 10 Zw.V.G.) kein Zweifel sein. Für Preußen ist die landesgesetzliche Bestimmung in den Artt. 1—3 Ausf.-Ges. vom 23. September 1899 (G.-S. S. 291) gegeben, die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes stehen. Letzterer führt die Aufschrift: „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung“. Eine weitere Spezialbestimmung findet sich für Bergwerke im Art. 17 Abs. 2 deselben Gesetzes; sie gehört dem zweiten Abschnitt an, der nach seiner Aufschrift und nach der ihn einleitenden Bestimmung des Art. 15 „besondere Vorschriften“ für die „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkeigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung“ gibt. Die Revision vertritt die Meinung, daß gleichwohl auch die Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausführungsgesetzes (Artt. 1—14) bei der Zwangsversteigerung eines Bergwerks insoweit zur Anwendung zu bringen seien, als dies nicht durch die besonderen Vorschriften des zweiten Abschnittes ausgeschlossen wird. Dies ist richtig; die Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnittes auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerks ist schon deshalb unabweisbar, weil sich unter ihnen auch Vorschriften befinden, die (wie z. B. Artt. 9. 10. 11. 14) lediglich das Verfahren betreffen, und bezüglich deren daher eine unausgefüllte Lücke bestehen würde, wenn man ihnen die Anwendung auf die Versteigerung eines Bergwerks versagen wollte. Ob sich dabei die Überschrift des ersten Abschnittes

des Ausführungsgesetzes als ganz korrekt erweist, oder ob sie allgemeiner hätte gefaßt werden sollen, darauf kann es nicht ankommen. Der Revision ist daher auch zuzugeben, daß für die Frage, ob eine Last zu den gemeinen Lasten gehört, die auf dem Bergwerke ruhen, die Vorschriften in den Artt. 1—3 Ausf.-Ges. nicht ohne Bedeutung sind. Denn soweit aus ihnen das Wesen der gemeinen, auf dem Grundstücke ruhenden Last erkannt werden kann, muß diese Begriffsbestimmung auch für Lasten des Bergwerks gelten.

Als gemeine Lasten bezeichnet der Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Ausf.-Ges. „die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften“. Zu den wesentlichen Merkmalen der gemeinen Last gehört also, daß sie nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück selbst ruhen muß. Den Gegensatz bilden Abgaben und Leistungen, die den Grundbesitzer persönlich treffen, oder die von ihm zu entrichten sind, weil er das Grundstück einem bestimmten Betriebe gewidmet hat. In letzterer Beziehung hat die fortschreitende Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung zahlreiche neue Belastungen zur Folge, die nicht auf dem Grundstücke ruhen, sondern aus dem auf ihm eingerichteten Betriebe hervorgehen. Die Unterscheidung von Betrieb und Grundstück macht dabei keine Schwierigkeit, und so besteht denn auch wohl allseitiges Einverständnis darüber, daß die Beiträge, die ein Betriebsunternehmer als Arbeitgeber nach dem Krankenversicherungsgesetz, oder nach den betreffenden Unfallversicherungsgesetzen oder nach dem Invalidenversicherungsgesetze zu zahlen hat, nicht Abgaben und Leistungen sind, die seinen Grundbesitz belasten. Nicht so einfach ist die Unterscheidung beim Bergwerke. Denn bei ihm lassen sich Betrieb und Bergwerk nicht in derselben Weise als voneinander verschieden gegenüberstellen wie Betrieb und Grundstück. Der Betrieb gehört zum Bergwerke; denn das Bergwerkeigentum ist nicht Eigentum an einer Sache, sondern mit ihm bezeichnet man den Inbegriff derjenigen Berechtigungen, die dem gemeinsamen Zwecke der bergmännischen Produktion dienen.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 § 143; Klostermann-Fürst, Bem. 1 zu § 50 Allg. Berg.-Ges.

Gleichwohl kann nicht jede Leistung, die dem Bergwerksbesitzer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels obliegt, als das Bergwerk

oder das Bergwerkseigentum nach Gesetz oder Verfassung belastend angesehen werden. Die Revision scheint dies, wie auch der erste Richter, anzunehmen; aber damit würde ein wesentliches Merkmal der gemeinen Last, welches bei Grundstücken eben darin besteht, daß das Grundstück selbst durch sie belastet sein muß, beiseite geschoben. Soll die Begriffsbestimmung der gemeinen Last auf Bergwerke Anwendung finden, so muß auch bei ihnen ersichtlich sein, daß die Last auf das Bergwerkseigentum selbst gelegt ist.

In dieser Beziehung bietet nun Art. 17 Abs. 2 Ausf.-Ges. zum Zw.B.G. einen Anhalt, der nicht für, sondern gegen die von der Revision vertretene Meinung spricht. Auch die Beiträge, die der „Wertbesitzer“ nach den §§ 174 und 175 Abs. 2 Allg. Bergges. zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu entrichten hat, beruhen — wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht — nicht auf einem privatrechtlichen, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Titel. Trotzdem ist bezüglich ihrer erst durch das Gesetz vom 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, im § 159 Abs. 2, vorgeschrieben worden, daß sie zu den im § 28 dieses Gesetzes bezeichneten Lasten gehören sollen. Erst hierdurch wurden sie den „auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten“ (§ 28 Abs. 1) gleichgestellt. Bemerkenswert ist dabei, daß man sich zu dieser Gleichstellung erst infolge einer Anregung des Volkswirtschaftsrates entschlossen hat, nachdem die Kommission des Herrenhauses einen entsprechenden Zusatz dem Gesetzentwurfe beigefügt hatte (Bericht S. 43). Nun gibt es zwar auch gesetzliche Vorschriften, die nur deklaratorischer Natur sind d. h. solche, die das, was sie festsetzen, nur der Deutlichkeit halber aussprechen, und die daher zur Not entbehrt werden könnten, weil auch ohne sie zu demselben Ergebnis zu gelangen wäre. Aber nichts spricht dafür, daß der vorerwähnte § 159 Abs. 2 des preussischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu diesen Vorschriften gehörte, und der Weg, auf dem er in das Gesetz hineingebracht worden ist, spricht sogar dagegen. Er kann nur als eine positive Fortbildung des damals bestehenden Rechtes betrachtet werden, woraus sich dann als Rückschluß von selbst ergibt, daß bis zum Erlasse dieses Gesetzes die nach den §§ 174 und 175 Abs. 2 Allg. Bergges. zu entrichtenden Beiträge der Wertbesitzer nicht die Natur der gemeinen Lasten hatten, obwohl sie auf öffentlichrechtlichem Titel beruhten. Und diese positive Fort-

bildung hat sich dann auch weiter vollzogen; denn nach Art. 17 Abs. 2 Ausf.-Ges. gehören nun auch die Beiträge der Arbeiter, für deren Einziehung und Abführung die Werkbesitzer aufzukommen haben (§ 176 Abs. 1 Allg. Bergges.), zu den gemeinen Lasten.

Richtig hebt nun zwar die Revision hervor, daß dieselben rechtlichen und sozial-politischen Gesichtspunkte, welche zur Einrichtung der Knappschäftskassen als einer öffentlichrechtlichen Institution und zur Heranziehung der Werkbesitzer zu Beiträgen, wie solche in den §§ 174 flg. Allg. Bergges. geordnet ist, geführt haben, auch maßgebend gewesen sind für die weitere Ausbildung der Arbeiterfürsorge durch die Unfallversicherungsgesetze und namentlich durch das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (n. F. vom 5. Juli 1900; R.G.Bl. S. 585), sowie ferner, daß Zweck und Aufgabe der Knappschäftsberufsgenossenschaft in dem ihr durch das Reichsgesetz zugewiesenen erweiterten Umfange dieselben sind, die bisher in beschränkterem Umfange die Knappschäftskassen zu leisten hatten. Aber wenn die Revision nun noch einen Schritt weiter geht, und aus der Gemeinsamkeit der Grundlage folgern will, daß auch den Beiträgen der Werkbesitzer an die Berufsgenossenschaft dieselbe rechtliche Stellung eingeräumt werden müsse, die der Art. 17 Abs. 2 Ausf.-Ges. vom 23. September 1899 den dort bezeichneten Beiträgen zu den Knappschäftskassen beilegt, so verkennt sie den bereits hervorgehobenen positiven rechtlichen Charakter dieser Vorschrift.

Die Revision meint, daß wenn die neue, durch das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (5. Juli) geschaffene Organisation bereits beim Erlasse des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 bestanden hätte, dann wohl Veranlassung gewesen wäre, die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 auch auf die an die Berufsgenossenschaft zu leistenden Beiträge der Werkbesitzer auszudehnen. Aber diese Veranlassung bestand auch dem damals in Geltung befindlichen § 94 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gegenüber; und man müßte also, da sich in den Vorarbeiten zu dem Ausführungsgesetz vom 23. September 1899, soweit sie veröffentlicht worden sind, keinerlei Anhalt dafür findet, daß man an eine weitere Ausdehnung des Vorrechts gedacht hat, geradezu annehmen, daß die ganze Frage damals übersehen worden sei. Eine solche Annahme erscheint von vornherein ausgeschlossen. Aber wie es sich auch damit verhalten

mag, jedenfalls hätte es für das von der Knappschaftsberufsgenossenschaft beanspruchte Vorrecht einer positiven, dieses Vorrecht festlegenden Gesetzesvorschrift bedurft, zumal da es sich hierbei, wie der vorliegende Fall zeigt, zugleich um die Sicherheit des Realkredits handelt, die nur durch eine möglichst genaue Abgrenzung der den Realgläubigern vorgehenden Ansprüche gewährleistet werden kann. Das Fehlen einer solchen positivrechtlichen Bestimmung muß daher gegen die Revision entscheidend sein.

Daran ändert auch der Umstand nichts, auf den der erste Richter Gewicht legt, daß die von dem Unternehmer gesetzlich für das Betriebspersonal zu entrichtenden Beiträge an die Unfallkassen als Geschäfts- oder Betriebskosten in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sie ebenso bei der Festsetzung des Ertrags aus dem Bergwerke für abzugsfähig erklärt worden sind. Und wenn endlich die Revision mit dem ersten Richter darauf hinweist, daß das Reichsgericht den an die Berufsgenossenschaften zu entrichtenden Beiträgen in der Rangordnung der Konkursgläubiger die Stellung in der dritten Klasse (§ 54 Nr. 3 R.D. a. F., jetzt § 61 Nr. 3) zuerkannt habe (Entsch. in Zivilf. Bd. 22 S. 140), so ist damit für die hier zu entscheidende Frage nichts gewonnen; denn der Punkt, auf den es hier ankommt, ob die Leistungen solche sind, die das Bergwerk selbst belasten, spielt für das Vorrecht im Konkurse keine Rolle.“